



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Schwäbisch Hall am 14.01.2025, erlässt das Landratsamt Hohenlohekreis gemäß Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

I.

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest wurde im Nachbarlandkreis Schwäbisch Hall am 14.01.2025 amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Durch die dort gebildeten Sperrzonen liegen auch Teile des Hohenlohekreises in der Überwachungszone.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Schwäbisch Hall ist auf deren Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: <https://www.lrasha.de/landratsamt/aktuelles/neuigkeiten/135/allgemeinverfuegung-gefluegelpest>

II.

Es wird folgende Überwachungszone festgelegt:

Aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest wurde im Nachbarlandkreis Schwäbisch Hall seitens des Landratsamts Schwäbisch Hall als Sperrzone eine „Schutzzone“ (vormals Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km und eine „Überwachungszone“ (vormals Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt.

Die Überwachungszone im Hohenlohekreis wird an den Hauptzufahrtswegen beschildert mit:

„hochpathogene Geflügelpest – Überwachungszone“

Die **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) umfasst folgende Städte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Gemeinde	74653 Künzelsau
Ortsteile	Laßbach

III.

Anordnungen in der Überwachungszone des Hohenlohekreises

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestV).
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
 - Vögel,
 - Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - Eier,
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen

Ausgenommen hiervon sind:

 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
 - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestV).
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestV).
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung - unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 07940 18-1670) (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

7. Hygienemaßnahmen: Für tierhaltende Betriebe gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
 - es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestV).
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687).
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
- Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn) (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687).
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestV).
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestV).
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestV).
13. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone im Landkreis Schwäbisch Hall in Richtung Hohenlohekreis muss
- a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
 - b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).
14. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von

gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone im Landkreis Schwäbisch Hall hindurch in Richtung Hohenlohekreis müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).

15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).
16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687).
17. Probenahmen in Betrieben in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).

IV.

Auch im gesamten restlichen Kreisgebiet des Hohenlohekreises ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.

V.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

VI.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich unter Vetamt@hohenlohekreis.de oder Tel. 07940 18-1670 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestV, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,

- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
6. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Auf Antrag kann das Verbringen von Eiern an Packstellen zum Umpacken genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Hohenlohekreis, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung.
7. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
8. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf
9. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. Tiergesundheitsgesetz).
10. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

11. Wird die Umsetzung der Anordnung behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutrittes zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so kann diese durch Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.
12. Die Durchführung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen erfolgt durch Vertreter / Beauftragte des Landratsamts Hohenlohekreis, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung sowie ggf. durch Polizeikräfte.
13. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann während der üblichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Hohenlohekreis, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Schloßstraße 3, 74653 Kupferzell sowie auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis unter www.hohenlohekreis.de/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart gewahrt.

Landratsamt Hohenlohekreis, den 16.01.2025

Gez. Stoffel
Amtsleiter

